

Eigenbetriebssatzung für die Stadtwerke Bad Arolsen ^{1) 2) 3) 4) 5) 6)}
i.d.F. der 6. Änderung vom 15.06.2009 ⁷⁾

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am [13. Dezember 1990] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, öffentlichen Straßenreinigung und Abfallbeseitigung werden zu einem Eigenbetrieb verbunden und nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, im Stadtgebiet die Versorgung mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke, die Abwasserbeseitigung, die öffentliche Straßenreinigung und die Abfallbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 1a

Die Stadtwerke der Stadt Bad Arolsen bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung, laut § 1, der Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bad Arolsen“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.834.689,11 €.

Davon werden zugeordnet:

| | |
|--|----------------|
| 1. den Einrichtungen Wasser | 0,00 € |
| 2. den Einrichtungen Abwasser | 3.834.689,11 € |
| 3. den Einrichtungen Straßenreinigung | 0,00 € |
| 4. der Einrichtungen Abfallbeseitigung | 0,00 € |

§ 4 Betriebsleitung

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen oder mehrere Betriebsleiter.

(2) Werden mehrere Betriebsleiter bestellt, regelt der Magistrat mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

(3) Der Betriebsleitung obliegen die sich aus § 4 EigBGes ergebenden Aufgaben.

¹⁾ WLZ v. 28.12.1990

²⁾ 1. Änderung v. 08.07.1994: § 6 (2); STVV v. 26.05.1994, WLZ v. 15.07.1994, In-Kraft-Treten: 16.07.1994

³⁾ 2. Änderung v. 23.05.1997: § 6 (2); STVV v. 22.05.1997, WLZ v. 29.05.1997, In-Kraft-Treten: 30.05.1997

⁴⁾ 3. Änderung v. 10.04.2000: §§ 1a, 2, 3, 11; STVV v. 06.04.2000, WLZ v. 26.05.2000, In-Kraft-Treten: rückw. 01.01.2000

⁵⁾ 4. Änderung v. 09.07.2001: €-Einführungssatzung; STVV v. 21.06.2001, WLZ v. 13.07.2001, In-Kraft-Treten: 01.01.2002

⁶⁾ 5. Änderung v. 11.02.2008: § 10 (1); STVV v. 07.02.2008, WLZ v. 15.02.2008, In-Kraft-Treten: 16.02.2008

⁷⁾ 6. Änderung v. 15.06.2009: §§ 7 (1), 9; STVV v. 19.05.2009, WLZ v. 26.06.2009, In-Kraft-Treten: 27.06.2009

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.

(2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter, im Verhinderungsfall durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.

(3) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, erfolgt die Vertretung durch den nach der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 2) zuständigen Betriebsleiter, im Verhinderungsfall durch einen anderen Betriebsleiter. Sieht die Geschäftsordnung gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter vor, wird die Vertretung gemeinschaftlich ausgeübt.

(4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.

(5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 6 Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

(2) Der Betriebskommission gehören an:

1. Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
2. der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrates;
3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes;
4. vier sachkundige Bürger.

Die Mitglieder können sich durch die dafür gewählten oder berufenen Vertreter vertreten lassen.

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Sie ist weiterhin zuständig für

1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert den Betrag von 100.000,00 € übersteigt;
2. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt;
3. die Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € übersteigen;
4. den Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigen, maximal bis zum Betrag von 5.000,00 €;
5. die Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 17 Abs. 8 EigBGes), wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8 Aufgaben des Magistrates

Die Befugnisse des Magistrates ergeben sich aus § 8 EigBGes und aus dieser Satzung.

§ 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Der Stadtverordnetenversammlung obliegen die sich aus § 5 EigBGes ergebenden Aufgaben. Sie ist weiterhin zuständig für

1. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
2. den Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen.

§ 10 Personalangelegenheiten

(1) Der oder die Betriebsleiter sowie die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten ab der Besoldungsgruppe A 10 sowie die Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die übrigen beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters vom Bürgermeister als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte der Stadtwerke werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Bei Vollstreckungsmaßnahmen bedient sich der Eigenbetrieb der Stadtkasse.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

(3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 In-Kraft-Treten ⁸⁾

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 6. Oktober 1988 außer Kraft.

Arolsen, den 14. Dezember 1990

Der Magistrat
Kossmann, Bürgermeister

(Siegel)

⁸⁾ Betrifft das ursprüngliche In Kraft-Treten der Eigenbetriebssatzung.